

Antragstellung im BZStOnline-Portal (BOP)

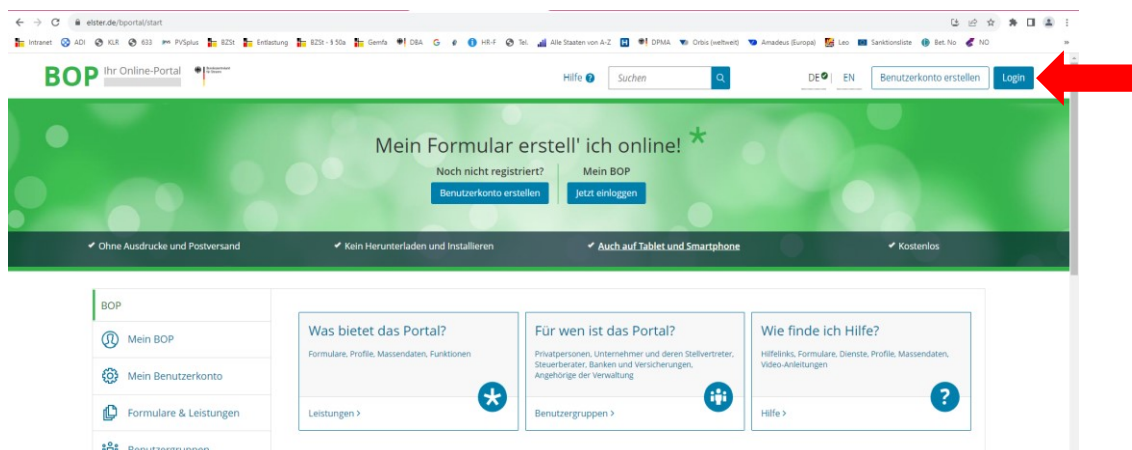
- Schritt-für-Schritt-Anleitung
- Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Registrierung

Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt zur Registrierung auf der Internetseite des BZSt; dieses beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des Registrierungsprozesses.

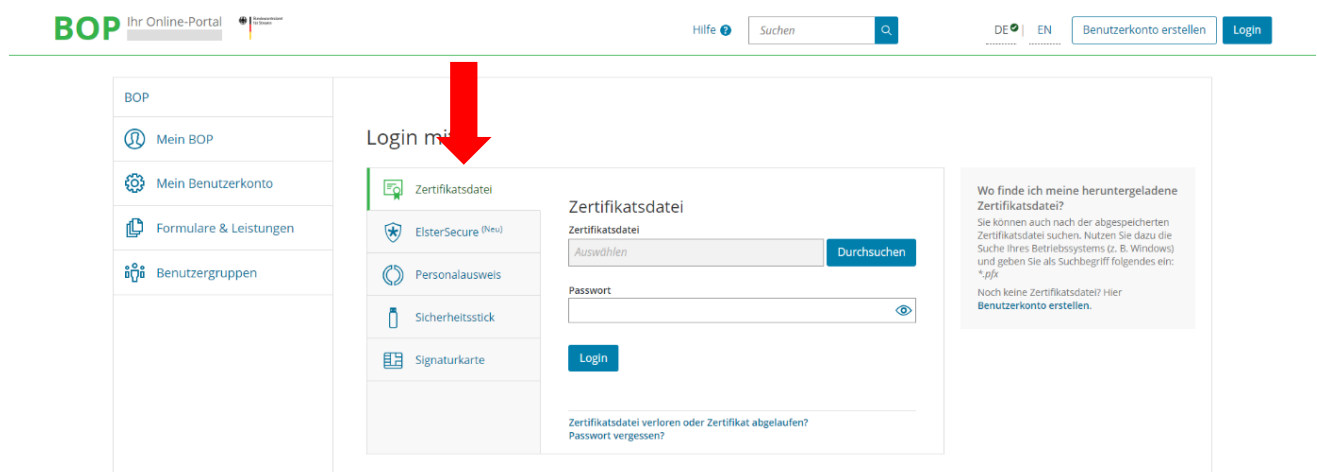
Erste Anmeldung / nach der Registrierung:

1. Schritt: Gehen Sie auf der Startseite oben rechts auf Login.

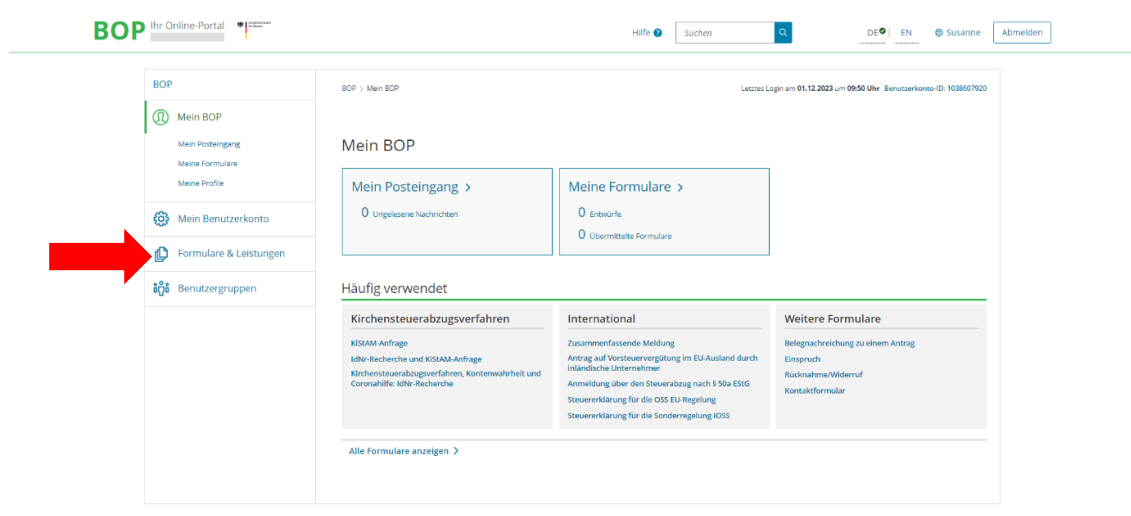


2. Schritt: Wählen Sie Ihre Login-Methode und geben Sie Ihre Daten ein.

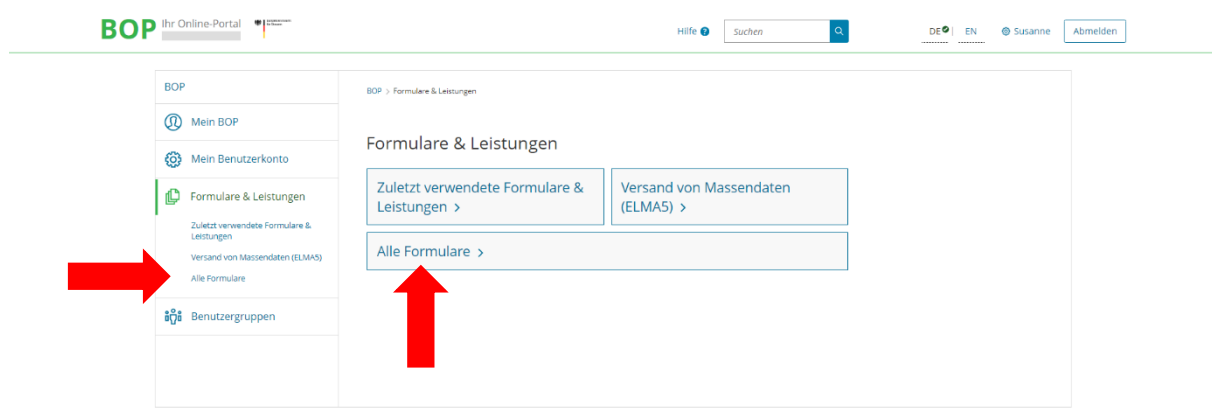
Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass Sie ein Login mit Zertifikatsdatei wählen.



3. Schritt: Um eine Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG erstellen zu können, wählen Sie in der linken Navigationsleiste „Formulare & Leistungen“ aus:



4. Schritt: Auf der nächsten Seite können Sie entweder über die linke Navigationsleiste oder direkt im Fenster den Punkt „Alle Formulare“ auswählen:



5. Schritt: Das Formular finden Sie unter dem Feld „Steuern-International“ > „Steuerabzug nach § 50a EStG“:

Steuer-International

- > [CRS](#)
- > [FATCA-Abkommen](#)
- > [Grenzüberschreitende Steuergestaltungen](#)
- > [Import-One-Stop-Shop](#)
- > [Anträge nach § 50c EStG](#)
- > [One-Stop-Shop \(OSS\) für im Drittland ansässige Unternehmer - Nicht-EU-Regelung \(vormals VAT on e-Services\)](#)
- > [One-Stop-Shop \(OSS\) für in der EU ansässige Unternehmer - EU-Regelung \(vormals Mini-One-Stop-Shop\)](#)
- > [Steuerabzug nach § 50a EStG](#)
- > [Umsatzsteuerkontrollverfahren](#)
- > [Vorsteuervergütung](#)

6. Schritt: Unter dem Feld „Steuerabzug nach § 50a EStG“ finden Sie die „Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG“:

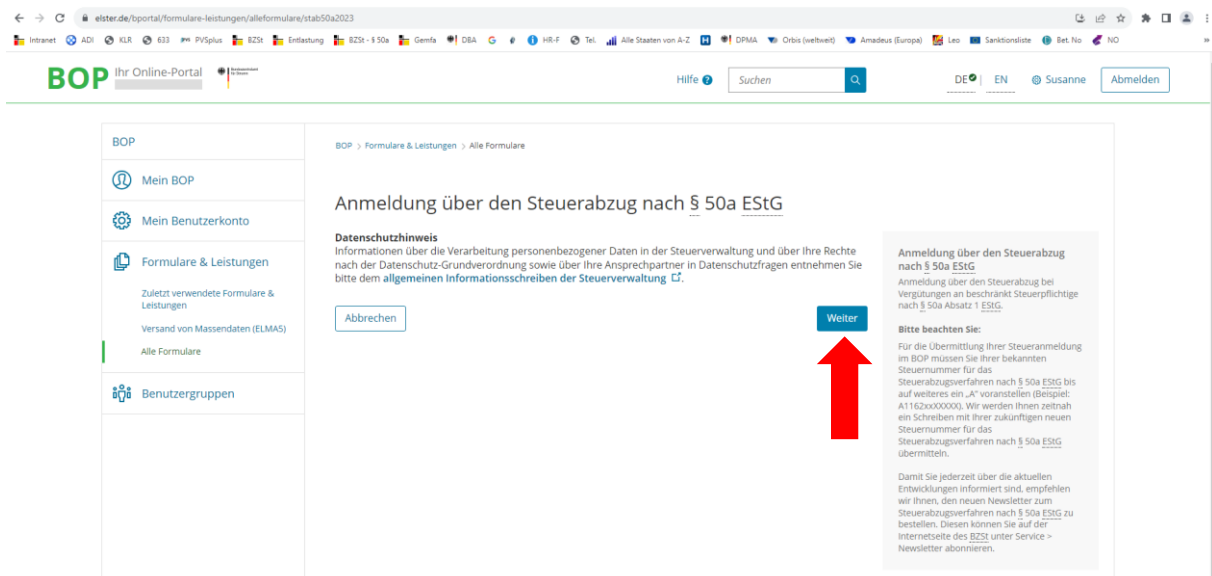
Steuer-International

- > [CRS](#)
- > [FATCA-Abkommen](#)
- > [Grenzüberschreitende Steuergestaltungen](#)
- > [Import-One-Stop-Shop](#)
- > [Anträge nach § 50c EStG](#)
- > [One-Stop-Shop \(OSS\) für im Drittland ansässige Unternehmer - Nicht-EU-Regelung \(vormals VAT on e-Services\)](#)
- > [One-Stop-Shop \(OSS\) für in der EU ansässige Unternehmer - EU-Regelung \(vormals Mini-One-Stop-Shop\)](#)
- > [Steuerabzug nach § 50a EStG](#)

 [Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG](#)

- > [Umsatzsteuerkontrollverfahren](#)
- > [Vorsteuervergütung](#)

7. Schritt: Auf der nächsten Seite kommt ein Datenschutzhinweis, welche durch klicken auf „Weiter“ bestätigt werden muss um zum Formular „Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG“ zu gelangen:



The screenshot shows the BOP (Bürger-Online-Portal) interface. The main content area displays the title 'Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG'. Below the title is a 'Datenschutzhinweis' (Data Protection Notice) section with an 'Abbrechen' (Cancel) button. To the right of the notice is a 'Weiter' (Next) button, which is highlighted by a red arrow. The 'Weiter' button is located at the bottom of the notice box. The notice text explains that by submitting the application, the user agrees to the processing of their data and the transfer of their tax identification number to the tax authorities. It also mentions that the user will receive a newsletter from the BZSt.

8. Schritt: Gehen Sie bei dem Ausfüllen der Anmeldung Schritt für Schritt vor.
Beachten Sie bitte, dass Pflichtfelder mit * markiert sind und zwingend ausgefüllt werden müssen.

BOP Ihr Online-Portal

Hilfe | Suchen | DE | EN | Susanne | Abmelden | Automatisches Logout bei Inaktivität in: 26 min

Eingeben und Daten übernehmen | Prüfen der Eingaben | Versenden des Formulars | Speichern und Formular verlassen | Letzte automatische Speicherung vor: 3 min

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

Startseite des Formulars

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Steuernummer und Anmeldezeitraum

Steuernummer * **Bitte wählen Sie „Steuernummer ist nicht bekannt“ nur aus, wenn Ihnen bisher keine Steuernummer vom BZSt mitgeteilt wurde. Die Eingabe einer von Ihrem Finanzamt erteilten Steuernummer ist nicht möglich.**

Steuernummer ist nicht bekannt

Kalenderjahr Bitte auswählen * **Bitte geben Sie das Kalenderjahr an, für das Sie die Anmeldung abgeben**

Quartal Bitte auswählen * **Bitte geben Sie das Quartal an, für das Sie die Anmeldung abgeben möchten.**

Art der Anmeldung

Art der Anmeldung (für den Anmeldezeitraum) Bitte auswählen * **Bitte geben Sie an, ob es sich für dieses Quartal in dem Kalenderjahr um eine Erstanmeldung handelt oder ob Sie eine bereits eingereichte Anmeldung korrigieren möchten (Korrekturmeldung).**

Es handelt sich um eine Fehlanzeige. Das heißt, es wurden keine Einnahmen/Vergütungen im Anmeldezeitraum gezahlt. Bitte auswählen * **Wenn Sie in dem Quartal keine Vergütungen an Vergütungsgläubiger im Ausland gezahlt haben, dann geben Sie an, dass es sich um eine Fehlanzeige handelt. Die Abgabe einer Fehlanzeige ist gesetzlich nicht verpflichtend und bringt keine Vorteile.**

Ich möchte die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten beim Steuerabzug beantragen. Die Belege dazu (Rechnungen, Zusammenstellungen, Erläuterungen usw.) habe ich als Anlage beigefügt oder übermittele ich auf dem Postweg. Keine Angabe **Bitte geben Sie hier an, ob Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten bei den Vergütungsgläubiger berücksichtigt wurden. Die Belege können Sie im weiteren Verlauf in den Anhängen hinzufügen.**

[> Persönliche Bearbeitungsnotiz](#)

Hier erstellte Notizen werden nicht an das BZSt übermittelt.

Zu den Teilseiten

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

9. Schritt: Angaben zum Schuldner der Einnahmen/Vergütungen.

Eingeben (10 Daten übermitteln) | **Prüfen** der Angaben | **Versenden** des Formulars | **Speichern und Formular verlassen** (Letzte automatische Speicherung vor 0 min)

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen

Datenübernahme aus einem Profil

> Vorbelegung aus dem allgemeinen Personenprofil

Allgemeine Angaben

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Natürliche Person
 Juristische Person
 Transparente Gesellschaft
 Unbekannt

Adresse oder Postfach

Bitte geben Sie eine vollständige Adresse oder ein Postfach an. Es können nur Postfachadressen in Deutschland berücksichtigt werden.

Adresse

Strasse, Hausnummer, Zusatz

Adresszusatz

Postleitzahl, Ort

Ortsteil

Bundesland

Staat

Postfach

Postfach

Postleitzahl, Ort

Bundesland

Kontakt

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer

Hier haben Sie die Möglichkeit die Stammdaten aus einem Profil, das vorher im BOP angelegt wurde, zu übernehmen.

Wenn Sie eine Wirtschaftsidentifikationsnummer vom BZSt erhalten haben, ist diese hier einzutragen.

Wählen Sie hier bitte die Rechtsform des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen aus.

Nach Auswahl der Rechtsform müssen weitere Angaben zum Schuldner der Einnahmen/Vergütungen gemacht werden.

Nähere Ausführungen darüber, welche Rechtsform auszuwählen ist, folgen auf der nächsten Seite.

Tragen Sie hier bitte die Anschrift des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen ein. Bitte geben Sie auch das Bundesland und den Staat ein, wo der (Wohn-)Sitz des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen ist.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Postfach-Adresse des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen anzugeben. Auch hier ist die Angabe des Bundeslandes erforderlich.

Tragen Sie hier - soweit gewünscht - eine Ansprechperson bei dem Schuldner der Einnahmen/Vergütungen ein, die vom BZSt bei Rückfragen kontaktiert werden kann.

Hinweis: Es können nur deutsche Postfach-Adressen eingegeben werden.

Natürliche Person

Anrede, Akademischer Grad

Titel

Vorname

Name

Geburtsdatum

Identifikationsnummer

Sofern es sich bei dem Schuldner der Einnahmen/Vergütungen um eine natürliche Person handelt, sind die hier vorgegebenen Eingaben zu machen.

Hinweis: Eintragungen in den Feldern „Vorname“, „Name“ und „Geburtsdatum“ sind verpflichtend.

Juristische Person

Unternehmen

Organisationseinheit

Dieser Punkt ist auszuwählen, wenn es sich bei der Gesellschaft nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates um eine juristische Person handelt.

Transparente Gesellschaft

Unternehmen

Organisationseinheit

Der Punkt „Transparente Gesellschaft“ ist auszuwählen, wenn die Gesellschaft nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates steuerlich transparent ist (z.B. eine Personengesellschaft).

Unbekannt

Name

Diese Feld ist auszuwählen, sofern keine der vorgenannten Rechtsformen auf den Schuldner der Einnahmen/Vergütungen zutrifft.

10. Schritt: Angaben zur Mitwirkung/Beratung

Eingeben und Daten übernehmen Prüfen der Eingaben Versenden des Formulars Speichern und Formular verlassen Letzte automatische Speicherung vor: 0 min

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
2 - Mitwirkende/Beratung
3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
4 - Ergänzende Angaben
5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
6 - Anhänge

2 - Mitwirkung/Beratung

Mitwirkung

Bitte geben Sie an, ob bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung beraten wurde und ein Steuerberater oder eine anderer Person (sonstiger Mitwirkender) mitgewirkt hat.

Bitte auswählen *

Datenübernahme aus einem Profil

> Datenübernahme aus "Mein Profil"

Allgemeine Angaben

Auswahl zurücksetzen

Natürliche Person
 Juristische Person
 Transparente Gesellschaft
 Unbekannt

Adresse oder Postfach

Bitte geben Sie eine vollständige Adresse oder ein Postfach an. Es können nur Postfachadressen in Deutschland berücksichtigt werden.

Adresse

Straße, Hausnummer, Zusatz

Adresszusatz

Postleitzahl, Ort

Ortsteil

Staat Keine Angabe

Postfach

Postfach

Postleitzahl, Ort

Bundesland Keine Angabe

Kontakt

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer

< Vorherige Seite Nächste Seite >

Bitte wählen Sie aus, ob jemand anderes als der Schuldner der Einnahmen/Vergütungen bei der Erstellung der Steueranmeldung mitgewirkt hat bzw. ob Sie beraten wurden.

Die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt sind nur dann auszufüllen, sofern diese Angabe mit „Ja“ erfolgt.

Wählen Sie hier bitte die Rechtsform des Mitwirkenden/Beratenden aus.

Nach Auswahl der Rechtsform müssen weitere Angaben gemacht werden.

Nähere Ausführungen zu den Rechtsformen wurden bereits beim Schuldner der Einnahmen/Vergütungen dargestellt.

Hier haben Sie die Möglichkeit die Stammdaten aus einem Profil, das vorher im BOP angelegt wurde, zu übernehmen.

Tragen Sie hier bitte die Anschrift des Mitwirkenden ein. Bitte geben Sie auch den Staat ein, in dem der (Wohn-)Sitz des Mitwirkenden/Beratenden

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Postfach-Adresse des Mitwirkenden/Beratenden anzugeben. Auch hier ist die Angabe des Bundeslandes erforderlich.

Hinweis: Es können nur deutsche Postfach-Adressen eingegeben werden.

Tragen Sie hier - soweit gewünscht - eine Ansprechperson bei dem Mitwirkenden/Beratenden ein, die vom BZSt bei Rückfragen anstelle des Schuldners kontaktiert werden kann.

11. Schritt: Im nächsten Schritt können Sie Angaben zu einem oder mehreren Vergütungsgläubigern, zu den Einnahmen/Vergütungen, zu den Auftritten bei einer Darbietung, zu einer Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, zu den Abzugsbeträgen und zu Steuergestaltungen machen.

Eingeben
und Daten übernehmen
Prüfen
der Angaben
Versenden
des Formulars

Speichern und Formular verlassen
Letzte automatische Speicherung von: 0 min

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern

Übersicht Vergütungsgläubiger

Import von Daten

Name / Unternehmen	Zuflussstag
Keine Einträge vorhanden	

+ Weitere Daten hinzufügen

Angelegte und als csv-Datei gespeicherte Vergütungsgläubiger können an dieser Stelle importiert werden. CSV-Dateien können mithilfe eines hier verlinkten Excel-Dokuments erstellt werden.

Alternativ können über diese Schaltfläche manuell Vergütungsgläubiger eingefügt werden.

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

Inländische Einkünfte

Bemessungsgrundlage <small>(Euro, Cent)</small>	Steuerabzug <small>(Euro, Cent)</small>	Solidaritätszuschlag <small>(Euro, Cent)</small>
Inländische Einkünfte aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen (§ 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG)	0,00	0,00
Inländische Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Zelle 8 (§ 50a Absatz 1 Nummer 2 EStG)	0,00	0,00
Inländische Einkünfte aus der Nutzung oder der Nutzungsüberlassung von Rechten sowie Transferentschädigungen (§ 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG)	0,00	0,00
Inländische Einkünfte aus der Tätigkeit als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied oder ähnlichen Funktionen (§ 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG)	0,00	0,00
Bemessungsgrundlage, Steuerabzug und Solidaritätszuschlag insgesamt		
	0,00	0,00
Insgesamt abzuführende Abzugsbeträge (Steuerabzug einschl. Solidaritätszuschlag) (Euro, Cent)		0,00

< Vorherige Seite
Nächste Seite >

Hier werden die Gesamtsummen der inländischen Einkünfte und der Steuerabzüge sämtlicher eingetragener Vergütungsgläubiger dargestellt.

Die Eintragung der Gesamtsummen erfolgt automatisiert durch das System.

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
 - Vergütungsgläubiger (1. Eintrag)

Wählen Sie hier bitte die Rechtsform des Vergütungsgläubigers aus.

Nach Auswahl der Rechtsform müssen weitere Angaben gemacht werden.

Nähere Ausführungen zu den Rechtsformen finden Sie bei den Erläuterungen zum Schuldner der Einnahmen/Vergütungen.



3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern > Vergütungsgläubiger (1. Eintrag)

Vergütungsgläubiger

1. Eintrag

Allgemeine Angaben *

Auswahl zurücksetzen

- Natürliche Person
- Juristische Person
- Transparente Gesellschaft
- Unbekannt

Adresse

Bitte geben Sie eine vollständige Adresse an.

Straße, Hausnummer, Zusatz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresszusatz	<input type="text"/>		
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staat	<input type="text" value="Bitte auswählen"/>		



Tragen Sie hier bitte die Anschrift des Vergütungsgläubigers ein. Bitte geben Sie auch den Staat ein, in dem der (Wohn-) Sitz des Vergütungsgläubigers ist.

Hinweis: Es sind die Angaben zum Ort und Staat zwingend erforderlich (Pflichtangabe).

Anmeldung

Startseite

1 - S...

2 - M...

3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern

Einnahmen/Vergütung

Falls es sich bei der Art der Einnahmen/Vergütungen um Darbietungen handelt, machen Sie bitte auch Angaben zum Auftrittstag bzw. zu der Anzahl der Auftritte.

Art der Einnahmen/Vergütungen *

Zufusstag *

Auftrittstage

Auftrittstag	Anzahl der Auftritte
<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> *	<input type="text"/> <input checked="" type="checkbox"/>

+ Weitere Daten hinzufügen

Gruppenmitgliedschaft (z. B. Band, Orchester)

Bitte teilen Sie mit, ob der Vergütungsgläubiger Mitglied in einer Gruppe ist.

Gruppenmitgliedschaft

Gruppenname

Anzahl der Mitglieder

Angaben zur Vergütung

Vereinbarte Vergütung *

Geben Sie hier an, für welche Rechte/Tätigkeiten die Vergütung an den Vergütungsgläubiger gezahlt wurde.

Bitte geben Sie zusätzlich an, an welchem Tag die Vergütung dem Gläubiger zugeflossen ist.

Hinweis: Der Zufusstag muss in dem Quartal/Kalenderjahr der Steueranmeldung, das auf der Startseite eingegeben wurde, erfolgt sein.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der zwischen dem Vergütungsschuldner und dem Vergütungsgläubiger vereinbarten Vergütung ein (laut Vertrag).

Sollten die Einnahmen/Vergütungen Gegenleistung für eine Darbietung sein, geben Sie die Auftrittstage und die Anzahl der Auftritte an dem Tag an.

Sie haben die Möglichkeit über „Weitere Daten hinzufügen“ mehrere Auftrittstage einzugeben.

Sollte es sich bei dem Vergütungsgläubiger um eine auftretende Gruppe handeln, dann wählen Sie in der Gruppenmitgliedschaft „ja“ aus. Der „Gruppenname“ und die „Anzahl der Mitglieder“ sind dann verpflichtend anzugeben.

Sollte die Vergütung in einen dem Steuerabzug unterliegenden Teil und einem dem Steuerabzug nicht unterliegenden Teil aufgeteilt werden müssen, sind hier die Angaben zu dieser Aufteilung vorzunehmen.

Eine Aufteilung ist erforderlich, wenn es sich z.B. um eine werkschaffende Tätigkeit oder um eine Tätigkeit als Model handelt.

- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

Wenn Sie Kosten übernommen haben (z.B. Fahrt- und Übernachtungsauslagen), geben Sie diese hier an.

Wenn Sie auf der Startseite angegeben haben, dass Sie die Berücksichtigung von Betriebskosten oder Werbungskosten beantragen, dann muss in diesem Feld ein Betrag bei jedem Vergütungsgläubiger eingegeben werden. Wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei einem Vergütungsgläubiger nicht berücksichtigt werden sollen, dann geben Sie bitte bei diesem 0,00 ein. Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten kann nur bei Vergütungsgläubigern mit (Wohn-)Sitz in eines der Mitgliedstaaten der EU/EWR-Staates erfolgen.

Hinweis: Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten finden Sie in der Hilfe („?“).

Bitte geben Sie an, ob es eine Aufteilung der Vergütung gibt. Eine Aufteilung ist z.B. erforderlich, wenn es sich um eine werkschaffende Tätigkeit oder um ein Model handelt.

Aufteilung	Bitte auswählen ★ ?
Prozentsatz der Aufteilung (steuerpflichtiger Anteil)	X,XX
Nettovereinbarung	Bitte auswählen ★
Ausgezahlter Betrag	Euro, Cent ★
Übernommene Kosten	Euro, Cent
Berücksichtigte Betriebsausgaben/Werbungskosten	Euro, Cent ?
Steuersatz (von Hundert)	X,XX ★

Bitte geben Sie an, ob bei der ausgezahlten Vergütung eine Nettovereinbarung getroffen wurde. Bei einer Nettovereinbarung wird der Steuerabzug von dem Schuldner der Einnahmen/Vergütungen übernommen bzw. trägt sie selber.

Weitere Ausführungen finden Sie in der Erläuterung zum Steuersatz.

Bitte geben Sie den an den Vergütungsgläubiger ausgezahlten Betrag ohne den nicht dem Steuerabzug unterliegenden Teil an.

Bitte geben Sie hier den Steuersatz für den Steuerabzug an, welcher angewendet wurde. Der Steuersatz für den Solidaritätszuschlag muss hier nicht angegeben werden, denn dieser beträgt immer 5,5% vom Steuerabzug.

Bruttovereinbarung:

Der auf die Einnahmen (steuerpflichtiger Anteil) anzuwendende Prozentsatz beträgt bei einer Bruttovereinbarung 30 % bei Aufsichtsratsvergütungen (§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG) und 15 % bei Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (Darbietungen, Inländische Verwertung von Darbietung, Nutzung von Rechten).

Nettovereinbarung:

Wenn der Schuldner der Einnahmen/Vergütungen die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 EStG und den Solidaritätszuschlag übernimmt bzw. selber trägt, handelt es sich um eine Nettovereinbarung. Zur Ermittlung der Steuerabzugsbeträge bei einer Nettovereinbarung sind folgende Steuersätze anzuwenden:

- bei Darbietungen, Inländische Verwertung von Darbietungen oder Nutzung von Rechten: Abzugsteuer 17,82% der gezahlten Vergütung und Solidaritätszuschlag 0,98% der gezahlten Vergütung – das entspricht 5,5, % des Steuerabzugs.
- bei Aufsichtsratsvergütungen: Abzugsteuer 43,89% der gezahlten Vergütung und Solidaritätszuschlag 2,41% der gezahlten Vergütung – das entspricht 5,5, % des Steuerabzugs.

Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten:

Wenn Sie die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten beantragt haben, dann sind folgende Steuersätze für den Steuerabzug anzuwenden:

Wenn der Vergütungsgläubiger eine natürliche Person ist, dann beträgt der Steuerabzug 30% bei einer Bruttovereinbarung und 43,89% bei einer Nettovereinbarung.

Wenn der Vergütungsgläubiger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, dann beträgt der Steuerabzug 15% bei einer Bruttovereinbarung und 17,82% bei einer Nettovereinbarung.

Sollte dem Vergütungsgläubiger vom BZSt eine Freistellungsbescheinigung aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens erteilt worden sein, die dazu berechtigt, von der gezahlten Vergütung einen geringeren Steuerbetrag einzubehalten oder Sie sind für das Kontrollmeldeverfahren für Vergütungen vor dem 1. Januar 2022 ermächtigt oder Sie nehmen die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch, sind die Angaben hier vorzunehmen.

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

Geben Sie hier bitte den (Wohn-)Sitzstaates des Vergütungsgläubiger an.

Vergütungsgläubiger (1. Eintrag)

4. Ergänzende Angaben

Geben Sie bitte den Zeitraum der Freistellung an, welcher auf der Freistellungsbescheinigung angegeben ist.

Nur für Vergütungen, die vor dem 1. Januar 2022 dem Vergütungsgläubiger zugeflossen sind.

Wenn die Vergütung im Zeitraum vor dem 1. Januar 2022 dem Vergütungsgläubiger zugeflossen sind und der Schuldner der Einnahmen/Vergütungen zum Kontrollmeldeverfahren zugelassen wurde.

Geben hier das Datum des Bescheides für die Ermächtigung zum Kontrollmeldeverfahren.

Sofern Ihnen für eine Darbietung eine Freistellung nach § 50 (4) EStG i.V. mit dem Kulturorchestere rlass eines deutschen Finanzamtes vorliegt, ist dies hier anzugeben.

Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ?

Falls zutreffend, machen Sie bitte Angaben zur Entlastung aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bei Vergütungen im Sinne des § 50a EStG.

Ausländischer Staat (gemäß Adresseingabe) Keine Angabe

Steuersatz nach DBA (von Hundert) X,XX

Freistellungsbescheinigung erteilt von TT.MM.JJJJ

Freistellungsbescheinigung erteilt bis TT.MM.JJJJ

Prozentsatz der Freistellung X,XX

Ermächtigung zum Kontrollmeldeverfahren vom TT.MM.JJJJ

Inanspruchnahme der Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG

Abzugsbeträge

Einbehaltener Steuerabzug Euro, Cent

*

Einbehaltener Solidaritätszuschlag Euro, Cent

*

Freistellung nach dem Kulturorchestere rlass

Falls eine Freistellung nach § 50 (4) EStG i.V. mit dem Kulturorchestere rlass vorliegt, fügen Sie diese bitte der Steueranmeldung bei.

Freistellung nach § 50 (4) EStG i.V. mit dem Kulturorchestere rlass liegt vor Keine Angabe

Hier wird der Steuersatz angegeben, welcher in der Freistellungsbescheinigung angegeben ist. Wenn keine Reststeuer angegeben ist, dann handelt es sich um eine 100%-ige Freistellungsbescheinigung und es muss ein Steuersatz von „0,00“ angegeben werden.

Wenn Sie das Kontrollmeldeverfahren oder die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen, geben Sie hier den Steuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen an.

Wenn die vorliegende Freistellungsbescheinigung nur anteilig erteilt wurde, geben Sie hier den Prozentsatz an. Dieser entspricht nicht dem Steuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen.

Wenn Sie die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen möchten, dann kreuzen Sie es hier an. Die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG kann erst ab dem 1. Januar 2022 in Anspruch genommen werden.

Hier ist der von der Vergütung einbehaltene Steuerabzug sowie der einbehaltene Solidaritätszuschlag einzutragen. Sofern Sie eine Nettovereinbarung mit dem Vergütungsgläubiger geschlossen haben, tragen Sie hier bitte den übernommenen Steuerabzug sowie den übernommenen Solidaritätszuschlag ein. Wurde aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Steuerabzug vorgenommen, sind beide Felder mit 0,00 anzugeben. Sofern ein Reststeuersatz im Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist, ist der Steuerabzug entsprechend einzutragen und den Solidaritätszuschlag ist 0,00.

Bitte geben Sie an, ob Ihnen eine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegt. Die Registrier- und Offenlegungsnummer wird dem Vergütungsgläubiger vom BZSt oder von einer anderen zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates mitgeteilt.

Wenn die Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen, müssen diese auch angegeben werden.

Sollte der Vergütungsgläubiger eine grenzübergreifende Steuergestaltung genutzt haben, ist die Angabe der Offenlegungsnummer (Disclosure-ID) zwingend erforderlich.

Die Offenlegungsnummer ist 17-stellig und wird nach einem EU-weit einheitlichen Standard wie folgt aufgebaut: **CCDYMMDDXXXXXX**.

CC enthält den ISO-Staatencode des EU-Mitgliedstaats in dem der Intermediär/Nutzer die Mitteilung abgegeben hat. Zulässige Werte sind: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK.

D enthält den Buchstaben „D“ (Disclosure/Datensatz).

YYMMDD enthält das Ausgabedatum der Offenlegungsnummer.

XXXXXX ist eine Kombination aus Großbuchstaben (A-Z) und Ziffern (0-9).

Mitteilung von Steuergestaltungen

Der Vergütungsgläubiger ist Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138 d folgende Abgabenordnung

Die vom BZSt oder einer zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates zugeteilten Registrier- und Offenlegungsnummern liegen vor

Ordnungsmerkmal(e)

Registriernummer (Arrangement ID)

Offenlegungsnummer (Disclosure-ID)

[Eintrag übernehmen >](#)

Bitte geben Sie an, ob der Vergütungsgläubiger Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d AO ff für diese Vergütung ist.

Die Angabe ist verpflichtend.

Sollte der Vergütungsgläubiger eine grenzübergreifende Steuergestaltung genutzt haben, ist die Angabe der Registriernummer (Arrangement ID) zwingend erforderlich.

Die Registriernummer ist 17-stellig und wird nach einem EU-weit einheitlichen Standard wie folgt aufgebaut: **CCAYMMDDXXXXXX**.

CC enthält den ISO-Staatencode des EU-Mitgliedstaats in dem die erste Mitteilung zur Gestaltung erfolgt ist. Zulässige Werte sind: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK.

A enthält den Buchstaben „A“ (Arrangement/Gestaltung).

YYMMDD enthält das Ausgabedatum der Registriernummer.

XXXXXX ist eine Kombination aus Großbuchstaben (A-Z) und Ziffern (0-9).

12. Schritt: Hier werden ergänzende Angaben zur Steueranmeldung gemacht.

Eingeben (und Daten übernehmen) Prüfen der Angaben Versenden des Formulars Speichern und Formular verlassen Letzte automatische Speicherung von Daten

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 - Anhänge

4 - Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben

Bei Abgabe einer berichtigten Steueranmeldung erläutern Sie bitte die Gründe für die Berichtigung im Textfeld. Ebenso können Sie dort allgemeine Erläuterungen zur Steueranmeldung eintragen.

Ergänzende Angaben

Ihnen stehen noch 1024 Zeichen zur Verfügung.

< Vorherige Seite Nächste Seite >

Hier können Sie weitere Informationen zur Steueranmeldung eingeben.

Wenn Sie eine Korrekturmeldung einreichen, müssen Sie zwingend eine Ergänzende Angabe machen, in der Sie angeben aus welchem Grund die Korrekturmeldung vorgenommen wurde. Bitte geben Sie auch die laufende Nummer des Vergütungsgläubigers an, welche die Korrektur betrifft.

13. Schritt: Hier werden Angaben zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gemacht.

Hinweis: Bei der Abgabe einer Steueranmeldung werden grundsätzlich keine Steuerbescheide erlassen. Der Schuldner der Einnahmen/Vergütung hat die Steuer selber zu berechnen. Aus diesem Grund ist die Steuerfestsetzung durch einen Steuerbescheid nicht erforderlich.

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Speichern und Formular verlassen Letzte automatische Speicherung von 0 min

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgläubigern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**
- 6 - Anhänge

5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Auswahl zurücksetzen

- Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person
- Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an eine Angehörige / einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe
- Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Papierform

< Vorherige Seite

Nächste Seite >

Bitte geben Sie hier an, in welcher Form die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Bezug auf die Steueranmeldung erfolgen soll.

Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden) zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts ist wirkungslos, wenn Sie bereits vor Abgabe dieser Einwilligung gegenüber der Finanzbehörde einen Empfangsbevollmächtigten bestellt haben und diese Bestellung nicht noch vor Abgabe des Antrags widerrufen, weil eine Bekanntgabe dann an den Bevollmächtigten erfolgt. Eine Bekanntgabe an den Bevollmächtigten erfolgt ebenfalls, wenn Sie nach Abgabe dieser Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber der Finanzbehörde einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen.

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird der Widerruf oder die Bestellung für den - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf per E-Mail informiert und der Verwaltungsakt wird durch Bekanntgabe Ihnen gegenüber wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung gegenüber Ihnen kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter kann den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wird Ihnen gegenüber jedoch nicht wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt gegenüber Ihnen beziehungsweise dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form

- Ich willige in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form ein.
- Die Hinweise zur Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.

Bestätigung der Datenübermittlung als Steuerpflichtige(r)

- Ich bestätige, dass ich Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger bin und in eigenem Namen handle.

Die Benachrichtigung über den bereitstehenden Verwaltungsakt in elektronischer Form soll an folgende E-Mail-Adresse erfolgen

E-Mail-Adresse

Wiederholung E-Mail-Adresse
(erneute Eingabe der E-Mail-
Adresse)

Die Angabe zur Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form, der Bestätigung der Datenübermittlung als Steuerpflichtige(r) und der Angabe zur E-Mail-Adresse ist zwingend einzugeben, wenn die Bekanntgabe in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person gewünscht ist.

- **Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an eine Angehörige / einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe**

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Wird Ihre Bestellung zum Empfangsbevollmächtigten widerrufen, ist ein Datenabruf ab Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde grundsätzlich nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe bzw. der Empfangsvollmacht erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird er für diesen - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf per E-Mail informiert und der Verwaltungsakt wird durch Bekanntgabe gegenüber Ihnen wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe beziehungsweise der Empfangsvollmacht allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung Ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein anderer (neuer) Empfangsbevollmächtigter oder der Steuerpflichtige können den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wurde gegenüber niemanden rechtlich wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Die mit diesem Antrag erteilte Bekanntgabevollmacht für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG sowie die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe gehen anderen erteilten Bekanntgabevollmachten für diesen Zeitraum vor.

Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form

- Ich willige in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form ein.
- Die Hinweise zur Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.

Bestätigung der Datenübermittlung als Angehörige(r) der steuerberatenden Berufe

- Ich bestätige, dass ich eine Angehörige / ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des StBerG bin.
- Ich bestätige, dass die Daten der/des Bevollmächtigten aus meinen Formulareingaben übernommen werden sollen.

Die Benachrichtigung über den bereitstehenden Verwaltungsakt in elektronischer Form soll an folgende E-Mail-Adresse erfolgen

E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Wiederholung E-Mail-Adresse (erneute Eingabe der E-Mail-Adresse)	<input type="text"/>

Die Angabe zur Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form, der Bestätigung der Datenübermittlung als Angehörige(r) der steuerberatenden Berufe und der Angabe zur E-Mail-Adresse ist zwingend einzugeben, wenn die Bekanntgabe in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person gewünscht ist.

- **Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Papierform**

Sie erhalten den Verwaltungsakt wie gewohnt in Papierform auf dem Postweg.

Wenn eine Bekanntgabe in Papierform gewünscht ist, dann wählen Sie dies hier aus.

14. Schritt: Zum Schluss können Sie Anhänge/Dokumente hinzufügen.

Eingeben
und Daten übernehmen Prüfen
der Eingaben Versenden
des Formulars Speichern und Formular verlassen Letzte automatische
Speicherung vor: 0 min

Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG

Startseite des Formulars

- 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen
- 2 - Mitwirkung/Beratung
- 3 - Angaben zu Vergütungsgebligern
- 4 - Ergänzende Angaben
- 5 - Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts

6 - Anhänge

6 - Anhänge

Ihre Anhänge werden auf den Servern der Finanzverwaltung automatisiert auf schadhafte Inhalte (z.B. Viren, Trojaner, etc.) geprüft. Zudem werden zum Schutz der Systeme in der Finanzverwaltung aktive Inhalte (z.B. interaktive Elemente, Schaltflächen, sich selbständig aktualisierende Texte) aus allen Anhängen entfernt.

Sollte einer Ihrer Anhänge bei der Prüfung als schadhaft identifiziert werden, wird dieser gelöscht und gelangt nicht zur Bearbeitung in die Finanzbehörde. Weitere Anhänge, die nicht als schadhaft identifiziert wurden, werden nicht gelöscht. Jede Löschung eines Anhangs wird im System der Finanzverwaltung dokumentiert und der zuständige Bearbeiter in der Finanzbehörde erhält die Information, dass der Anhang gelöscht wurde. Der Bearbeiter kann daraufhin nochmals mit Ihnen in Kontakt treten und den Anhang beispielsweise postalisch anfordern. Eine Kontaktaufnahme von Ihrer Seite ist daher nicht erforderlich und führt zu keiner Beschleunigung des Prozesses.

Die Löschung eines Anhangs oder die Entfernung aktiver Elemente hat keine Auswirkung auf das eigentliche Formular oder den Antrag. Ausschließlich das eingereichte Formular oder der Antrag sind für eine Fristwahrung relevant. Da digitale Dokumente änderbar sind, stellen sie lediglich ein Mittel der Glaubhaftmachung dar. Bitte verwahren Sie daher weiterhin das Original.

Laden Sie hier Ihre Anhänge hoch

Hochladen mehrerer Dateien

Bezeichnung der Datei / des Inhalts	Dateiname
<input type="text"/>	<input type="text"/> Keine Datei ausgewählt <input type="button" value="Datei auswählen"/> <input checked="" type="checkbox"/>